

11.11.2021

Kleine Anfrage 6131

der Abgeordneten Alexander Langguth und Marcus Pretzell FRAKTIONSLOS

Barrierefreie Wahllokale in Nordrhein-Westfalen

Die UN-Behindertenrechtskonvention („Convention on the Rights of Persons with Disabilities“) trat am 3. Mai 2008 in Kraft und betrifft rund 650 Millionen Menschen. Die Ratifikation des Textes für Deutschland fand am 24. Februar 2009 statt, die formelle Bestätigung durch die Europäische Gemeinschaft am 23. Dezember 2010. Auch das Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein Westfalen (IGG NRW) vom 14. Juni 2016 trägt dem vorgenannten Übereinkommen der Vereinten Nationen Rechnung. In der einleitenden Selbstbeschreibung verankert das IGG NRW für Nordrhein- Westfalen Grundsätze, „die den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde fördern. Damit werden die Träger öffentlicher Belange gleichzeitig aufgefordert, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs zu verwirklichen. Sie übernehmen damit auch Vorbildfunktion für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft“¹.

Die UN, die EU, die Bundesrepublik Deutschland sowie das Land Nordrhein-Westfalen anerkennen das Recht behinderter Menschen an gesellschaftlicher und politischer Teilhabe. Ein bedeutendes Recht zur Wahrnehmung eigener Interessen ist das Wahlrecht; die Berechtigung zur Wahl durch die Staatsbürger ist eine tragende Säule in einer repräsentativen Demokratie. Politische Teilhabe bedeutet die Möglichkeit zur Teilnahme an Wahlen. Insbesondere um alten, kranken und behinderten Menschen die Teilnahme an Wahlen zu erleichtern, führte man das Briefwahlrecht ein. Bei der Briefwahl kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass ein Wähler seine Stimme frei und unbeeinflusst abgibt. Überlegungen des Bundesgesetzgebers zu Lockerungen oder Verschärfungen des Briefwahlrechts, auch zur früheren Notwendigkeit der Begründung zur Briefwahlteilnahme, zeugen von der Problematik um die Frage der Einhaltung der geheimen Wahl. In einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juli 2013 wurde die Freigabe zur Briefwahl als verfassungskonform beurteilt ². Gleichwohl ist die Frage der Verfassungskonformität der Briefwahl unter Verfassungsrechtlern weiter umstritten^{3,4,5}. Die

¹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=95220190708095735872

²

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/07/cs20130709_2bvc000710.html

³ <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/64000-wahlscheine-beantragt-verfassungsrechtler-kritisieren-briefwahl-li.7207?pid=true>

⁴ <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/briefwahl-waehlen-gehen-oeffentliche-angelegenheit-des-ganzen-volkes-12305177.html>

⁵ <https://www.wsj.com/articles/SB10001424127887324591204579039222019490380>

Problematik wächst mit der Anzahl der Briefwähler. Tendenziell ist die Anerkennung von Wahlergebnissen eher gegeben, wenn deren Entstehen öffentlich durchgängig beobachtbar ist, weil in einem zeitlich zusammenhängenden Prozess an einem bestimmten Tag in einem Wahllokal Stimmen abgegeben und vollständig ausgezählt werden.

Es ist sowohl im Sinne des Rechts Behinderter auf Gleichbehandlung wie auch im Sinne der Förderung möglichst hoher, demokratiefördernder Wahlteilnahmezahlen und der allgemeinen Akzeptanz von Wahlergebnissen, dass Wahlberechtigte mit Behinderung bei sich vor Ort behindertengerechte Wahllokale vorfinden und nicht auf Briefwahl oder den Besuch weiter entfernter und schlechter erreichbarer Wahllokale angewiesen sind. Begrüßenswert und wichtig ist daher, dass die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung, Claudia Middendorf, Kommunen zur Auswahl barrierefreier Wahllokale aufgerufen hat⁶.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele der etwa 12,8 Millionen Wahlberechtigten in NRW haben einen Behinderungsgrad, durch den die Stimmabgabe in ihrem regulär zuständigen Wahllokal verunmöglicht oder erheblich erschwert wird, so dieses nicht barrierefrei ausgestattet ist? (Wenn die Landesregierung hierzu keine präzisen Zahlen hat, erbitten wir eine Schätzung.)
2. Bitte stellen Sie tabellarisch da, wie viele Wahllokale in Nordrhein-Westfalen zu den Landtagswahlen 2012 und 2017, der Bundestagswahl 2021 und der Landtagswahl 2022 existierten bzw. existieren werden und wie viele von ihnen barrierefrei waren bzw. nach jetziger Erkenntnis sein werden.
3. Was unternimmt die Landesregierung um sicherzustellen, dass in allen Wahllokalen sehbehinderten Menschen Stimmzettelschablonen zur Verfügung stehen?
4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um behinderte Menschen dabei zu unterstützen, barrierefrei in einem Wahllokal ihre Stimme abgeben zu können?

Alexander Langguth
Marcus Pretzell

⁶ <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/claudia-middendorf-ruft-kommunen-zur-auswahl-barrierefreier-wahllokale-fuer-die>